

Lüdeke, Markus

Von: Birgit Schneider <schneider@christus-kirche-beckum.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 11:51
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

grundsätzlich befürworten wir als Evangelische Kirchengemeinde Beckum, dass der Sonntag der Erholung dient und sehen den gemeinsamen freien Tag als wichtige gesellschaftliche Errungenschaft an. Dass der Sonntag inzwischen für viele Menschen wieder ein "gewöhnlicher" Arbeitstag ist, hat zwar Unterhaltungscharakter für einen Teil der Bürger und Bürgerinnen, für andere ist dies jedoch nicht der Fall.

Wir erheben dennoch keinen Einspruch gegen den Verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen Ihrer Veranstaltung am 15. Oktober 2023.

Mit freundlichen Grüßen
Pfarrerin Birgit Schneider

Lüdeke, Markus

Von: Meyer-Vorwerk, Kristina
Gesendet: Mittwoch, 9. August 2023 17:11
An: Lüdeke, Markus
Betreff: WG: Offenhalten von Verkaufsstellen / Beckum

z.K.

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de <ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. August 2023 12:03
An: Meyer-Vorwerk, Kristina <Meyer-Vorwerk@beckum.de>
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Beckum

Sehr geehrte Frau Meyer-Vorwerk,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



**HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER**

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

1. August 2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 27.07.2023; Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2023

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 15. Oktober 2023, Anlass: „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Mitte: StadtGESTALTEN“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeq-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
gez. Christian Paasche